

# Netzanschlussvertrag (Strom)

Mittelspannung - Letztverbraucher

zwischen

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

und

,

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

## Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand .....	4
2	Technische Mindestanforderung für den Netzanschluss.....	4
3	Begriffsbestimmungen.....	5
4	Vereinbarte Leistungen .....	6
5	Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten .....	7
6	Auftrag zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses .....	7
7	Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers.....	7
8	Nutzung des Netzanschlusses .....	7
9	Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses .....	8
10	Anlage des Anschlussnehmers .....	8
11	Zählung und Messung .....	10
12	Messstellenbetrieb und Messung allgemein.....	10
13	Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber .....	11
14	Grundstückbenutzung .....	12
15	Vorauszahlung.....	13
16	Haftungsregelung .....	13
17	Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten.....	13

18	Übertragung von Rechten und Pflichten .....	14
19	Unterbrechung/Einschränkung der Anschlussnutzung und des Netzanschlusses.....	14
20	Laufzeit und Kündigung.....	16
21	Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung.....	16
22	Vertragsausfertigung .....	16
23	Sonstiges.....	17
24	Besondere Regelungen Kundenanlagen nach § 3, Nr. 24 a/b EnWG.....	17
25	Schlussbestimmungen .....	17
26	Sonstige Vereinbarungen .....	18
27	Anlagen .....	19

## 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist bei einem neuen Netzanschluss dessen Herstellung und - ebenso wie bei einem bestehenden Netzanschluss - der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen. Weiter regelt der Vertrag die Nutzung des Netzanschlusses, sofern der Anschlussnehmer den Anschluss zur Entnahme von Energie tatsächlich nutzt (Anschlussnutzer) (vgl. Ziffer 8 des Vertrages).

(2) Der Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse, welche der Entnahme elektrischer Energie dienen. Die Netznutzung und gegebenenfalls die Anschlussnutzung, sowie die Betriebsführung sind in gesonderten Verträgen zu regeln.

(3) Der Netzanschluss, die Anschlussstelle und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 3** dieses Vertrages beschrieben.

(4) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beizubringen.

(5) Wird der Vertrag nicht mit dem Grundstückseigentümer, sondern mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter oder Pächter) abgeschlossen, so gilt Folgendes: Soweit in diesem Vertrag Regelungen enthalten sind, die den Anschlussnehmer als Eigentümer des Grundstücks oder der elektrischen Anlage bezeichnen, sind diese Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht auf den Anschlussnehmer, sondern auf den Grundstückseigentümer bezogen.

## 2 Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss

(1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses bilden die vom Netzbetreiber festgelegten „Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss“, zu deren Erlass der Netzbetreiber als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Abs. 4 EnWG verpflichtet ist. Maßgeblich ist die jeweils im Internet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichte Fassung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die dort festgelegten technischen Daten und Grenzwerte des Anschlusses einzuhalten. Für bereits bestehende elektrische Anlagen des Anschlussnehmers besteht, sofern in den entsprechenden Normen und Regelwerken geregelt, ein entsprechender Bestandsschutz. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ sind diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt.

(2) Ändern sich die in den „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ genannten Regeln bzw. Richtlinien nach Vertragsabschluss und sehen diese Regeln bzw. Richtlinien eine Anpassung der vertragsgegenständlichen Anlagen vor, werden notwendige Änderungen des Netzanschlusses oder dieses Vertrages nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt.

(3) Sind einzelne Angaben zum Netzanschluss erst nach dessen Fertigstellung oder nach dessen Inbetriebnahme möglich, so werden zunächst diejenigen Angaben dokumentiert, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages entsprechend den vorliegenden Projektdaten verfügbar sind. Diese Angaben sind als solche in den zugehörigen Anhängen gekennzeichnet. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich nach Abschluss der Inbetriebnahme die erforderlichen Angaben zur Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsanlagen und deren Anhänge mitteilen. Die Anlagen werden dann nach Erfordernis ergänzt bzw. vollständig ausgetauscht.

### 3 Begriffsbestimmungen

1) Anmeldeleistung: Die Anmeldeleistung ist die höchste zu erwartende zeitgleiche Gesamtlast des Anschlussnehmers über einen oder mehrere in diesem Vertrag aufgeführte Netzanschlüsse einer Netz- oder Umspannebene.

(2) Anschlussleistung: Die vereinbarte Anschlussleistung eines Netzanschlusses wird pro Netzanschluss definiert und gibt die maximal zulässige zeitgleiche Wirkleistung des Netzanschlusses an der Anschlussstelle an.

(3) Anschlussobjekt: Das Anschlussobjekt ist ein Gebäude, Grundstück oder eine sonstige Anlage des Anschlussnehmers.

(4) Anschlussstelle: Die Anschlussstelle entspricht der Eigentumsgrenze.

(5) Eigentumsgrenze: Die Eigentumsgrenze stellt die Schnittstelle der Anlagen des Netzbetreibers zu den Anlagen des Anschlussnehmers dar.

(6) Kundenanlage (EnWG § 3 Nr. 24a): Energieanlagen zur Abgabe von Energie, a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(7) Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (EnWG § 3 Nr. 24b): Energieanlagen zur Abgabe von Energie, a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden, b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Leistungsspitze: Die Leistungsspitze ist der höchste Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (i. d. R. 12 Monate).

(9) Letztverbraucher: Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

(10) Netzanschlusspunkt: Der Netzanschlusspunkt (NAP) stellt die Schnittstelle des Netzanschlusses mit dem Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers zum Zeitpunkt der Anschlusserrichtung dar.

(11) Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Netz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.

(12) Netznutzer: Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

## 4 Vereinbarte Leistungen

- (1) Die vereinbarten Leistungen werden in **Anlage 3** angegeben und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung der vereinbarten Leistungen. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf die vereinbarten Leistungen überschreitet, teilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den neuen Leistungsbedarf mit. Dabei sind Vorlaufzeiten für einen eventuellen Netzausbau zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber wird unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Baumaßnahmen die gewünschte Leistungserhöhung bereitgestellt werden kann. Die Erhöhung der vereinbarten Leistungen wird in der Regel durch Anpassung der Anlage 3 vereinbart. Der Anschlussanspruch des Anschlussnehmers nach § 17 EnWG und die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG bleiben unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber behält sich vor, die in **Anlage 3** vereinbarten Leistungen zu reduzieren, soweit die vereinbarten Leistungen aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Dabei werden die während der vergangenen 3 Jahre aufgetretenen Leistungsspitzen mit den vereinbarten Leistungen verglichen. Unterschreiten diese Leistungsspitzen das 0,8fache der vereinbarten Leistungen, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Leistungen an die tatsächlich gemessenen Leistungsspitzen. Hierzu werden neue Leistungen vom Netzbetreiber festgelegt. Diese betragen das 1,1fache der jeweils aufgetretenen Leistungsspitzen. Die Umstellung erfolgt sechs (6) Wochen nach schriftlicher Information des Anschlussnehmers und bedingt den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages.
- (4) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, eine Anhebung der reduzierten Anmeldeleistungen auf die ursprünglich vereinbarte Anmeldeleistungen zu verlangen, ohne dass hierfür ein erneuter Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen ist. Die Anhebung setzt jedoch eine vom Netzbetreiber durchgeführte Netzprüfung voraus. Sind Netzausbaumaßnahmen notwendig, können die ursprünglich vereinbarten Anmeldeleistungen erst nach Durchführung der Maßnahmen bereitgestellt werden. Werden die angehobenen Anmeldeleistungen vom Anschlussnehmer in den Folgejahren erneut unterschritten, kommt die Regelung gemäß Abs. 3 zur Anwendung.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Erhöhung sowie für jede Überschreitung der Anmeldeleistung einen zusätzlichen BKZ zu bezahlen. Der zusätzliche BKZ berechnet sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bereits bezahlten Anmeldeleistung zum jeweils geltenden BKZ (€/kW), gemäß den jeweils aktuell veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers. Maßgeblich für die Höhe des BKZ ist bei einer Überschreitung der Anmeldeleistung der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, bei einer vertraglich vereinbarten Erhöhung der Anmeldeleistung der Zeitpunkt des Abschlusses eines neuen Netzanschlussvertrages.
- (6) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ( $\cos \varphi$ ) kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistungen oder der jeweils zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ( $\cos \varphi$ ) dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Leistungen oder der jeweiligen Grenzen des Wirkfaktors ( $\cos \varphi$ ) ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Anschlussnehmers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

## 5 Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten

(1) Für den Bezug elektrischer Energie wird die vereinbarte Anmeldeleistung an der Anschlussstelle bei einem Wirkfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,95 induktiv und 1 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der vereinbarten Anmeldeleistung zu berücksichtigen. Die für den BKZ relevante Netzebene liegt an der Eigentumsgrenze.

(2) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbunden sind. Dazu gehören neben den Netzanschlusskosten auch der BKZ. Die Höhe der Netzanschlusskosten und des BKZ ergeben sich aus **Anlage 3**. Für die Höhe des BKZ ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Satz maßgeblich.

(3) Die Kostentragung bei Änderungen des Netzanschlusses richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Werden Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers erforderlich, trägt dieser alle im Rahmen der Änderung anfallenden Kosten. Satz 1 gilt entsprechend bei einer vom Anschlussnehmer veranlassten Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses.

(4) Führt eine Änderung des Netzanschlusses zu einer Anpassung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers, sind die Kosten dieser Anpassung vom Anschlussnehmer zu tragen.

## 6 Auftrag zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist ein Netzanschlussvertrag abzuschließen. Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung.

## 7 Ausführungsfrist, Leistungen des Anschlussnehmers

(1) Der Netzbetreiber wird die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, innerhalb von etwa 0 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden, z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen, steht dem Netzbetreiber nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

## 8 Nutzung des Netzanschlusses

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung und ggf. über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages (ohne inkludierte Netznutzung) für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines integrierten Stromliefervertrages (mit Netznutzung) für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abzuschließen. Dies gilt

entsprechend bei Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

(2) Überlässt der Anschlussnehmer den Netzanschluss einem oder mehreren Dritten zur Entnahme elektrischer Energie, z. B. im Rahmen eines Miet- bzw. Pachtvertrages, hat er den bzw. die Dritten auf die Einhaltung der sich aus diesem Vertrag hinsichtlich der Anschlussnutzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verpflichten und den Netzbetreiber hierüber zu informieren.

(3) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den entsprechenden Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf. Die vereinbarte Gesamtleistung für die Entnahme oder die Einspeisung von elektrischer Energie darf hierbei zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

## 9 Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses

(1) Wird die Anschlussnutzung an dem vertragsgegenständlichen Netzanschluss über einen Zeitraum von drei (3) Jahren eingestellt und ist die weitere Vorhaltung der vereinbarten Leistungen nicht mehr erforderlich, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt (NAP) vom Verteilernetz zu trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vorzunehmen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren.

(2) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses, soweit gesetzlich zulässig.

## 10 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung des Netzanschlusses auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers“ (**Anlage 1**) sowie den dazu gehörenden Erläuterungen des Netzbetreibers entsprechen.

(2) Der Anschluss der Anlagen des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber. Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen abhängig zu machen.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers vor und um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritte auszuschließen, nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Stellt der Netzbetreiber fest, dass von den Einrichtungen des Anschlussnehmers störende Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen anderer Anschlussnehmer ausgehen, ist er berechtigt vom Anschlussnehmer eine unverzügliche Beseitigung der Ursachen zu verlangen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Forderung nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. gem. Ziffer 19 Abs. (4) des Vertrages die Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen des



Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

(5) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiber die Anlagen des Anschlussnehmers jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(6) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber dies dem für die Grundversorgung zuständigen Stromlieferanten für eine eventuelle Ersatzbelieferung mitteilt. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Anschlussobjekt erstmals an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen wird, ohne dass für dieses Anschlussobjekt ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Strombezugs dem Netzbetreiber die Netznutzungsanmeldung eines Stromlieferanten vorliegt.

(8) Bei dem Betrieb seiner Anlage trägt der Anschlussnehmer dafür Sorge, dass eine Erdschlusskompensation jederzeit gewährleistet ist, z.B. durch eigene Einrichtungen oder durch eine Kostenbeteiligung an den Erdschlusskompensationseinrichtungen des Netzbetreibers. Bei Betrieb von eigenen Erdschlusskompensationseinrichtungen des Anschlussnehmers bedarf es hinsichtlich galvanisch verbundener Netze einer engen Abstimmung bezüglich Bau und Betrieb der Anlagen, um Gefahren für Personen und Anlagenteile im Störfall auszuschließen. Dies ist in einem Betriebsvertrag zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

(9) Betreibt der Anschlussnehmer eine Kundenanlage, über die auch Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefert werden ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diesen Letztverbrauchern mitzuteilen, dass sie nicht direkt am Netz des Netzbetreibers, sondern an seiner Kundenanlage angeschlossen sind, für die er die Anlagenverantwortung hat.

(10) Liegt ein Fall gemäß Abs. (9) vor und werden die Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, in Niederspannung gemessen, überlässt der Anschlussnehmer für diese Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Kundenanlage einschließlich aller hierfür notwendigen Betriebsmittel zur Mitbenutzung. Die Nutzungsüberlassung ermöglicht dem Netzbetreiber diesen Letztverbrauchern, die dann aus seiner Sicht in Niederspannung versorgt werden, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein vereinfachtes Messverfahren anzubieten.

(11) Beabsichtigt der Anschlussnehmer eine gestattete Mitbenutzung gemäß Abs. (10) zu beenden, kann dies erst erfolgen, wenn zuvor sämtliche Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, auf registrierende Lastgangmessung umgestellt wurden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies den Letztverbrauchern mitzuteilen.

(12) Stimmt der Anschlussnehmer einer Nutzungsüberlassung gemäß Abs. (10) nicht zu, wird der Verbrauch der Letztverbraucher, die von ihrem Recht zur freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, über eine registrierende Lastgangmessung erfasst. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dies diesen Letztverbrauchern mitzuteilen.

## 11 Zählung und Messung

(1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind grundsätzlich Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Auf Wunsch des Anschlussnutzers können der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zählung), sowie die Ablesung der an der jeweiligen elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten (Messung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen gem. Messstellenbetriebsgesetz erfüllt sind.

(2) Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

(3) Soweit der Anschlussnehmer gleichzeitig Anschlussnutzer ist gelten für ihn in seiner Funktion als Anschlussnutzer die vorstehenden Abs. (1) und (2), sowie die Regelungen in Kapitel 12 Abs. (1) bis (8). Die Regelungen in Kapitel 13 Abs. (1) bis (7) gelten nur wenn die Netzbetreiber Messstellenbetreiber und der Anschlussnehmer gleichzeitig Anschlussnutzer ist.

## 12 Messstellenbetrieb und Messung allgemein

(1) Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber, der die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, festgestellt wird. Bestimmt der Anschlussnutzer keinen Messstellenbetreiber übernimmt der grundzuständige Messstellenbetreiber diese Aufgaben.

(2) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Vorgaben hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Netzbetreiber, die im Internet veröffentlicht sind.

(3) Die Mess- und Steuereinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Mess- und Steuereinrichtungen fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.

(7) Wird der Stromverbrauch an der Anschlussstelle durch registrierende Lastgangmessung (RLM) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

(8) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann die Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

### 13 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber

Sofern der Netzbetreiber die Rolle des Messstellenbetriebs übernimmt, gelten folgende Regelungen:

(1) Die Zählerfernauslesung bei registrierender Lastgangmessung (RLM) soll vor Aufnahme der Anschlussnutzung vorhanden sein. Der Anschlussnutzer stellt für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung, sofern er Eigentümer des Betriebsgebäudes ist. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

(2) Auf Wunsch des Anschlussnutzers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau. Der Anschlussnutzer beschafft vorab alle hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(3) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses, bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(4) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss kostenlos vom Anschlussnutzer bereitgestellt werden.

(5) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(6) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Mess- und Steuereinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(7) Auf Verlangen des Anschlussnutzers wird der Netzbetreiber die Mess- und Steuereinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Mess- und Steuereinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür bezahlt der Anschlussnutzer. Die hierfür erforderliche Genehmigung des Anschlussnehmers erwirkt der Anschlussnutzer.

## 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

(2) Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecks Netzanschluss eines anderen Grundstückes grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzanschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

(4) Der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(5) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei (3) Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter läuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(7) Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der versorgenden Grundstücke im Sinne der Abs. (1) bis (6) beizubringen.

(8) Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

(9) Der Netzbetreiber darf die Umspannstation auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(10) Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Abs. (8) die Abs. (2) bis (7). Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen des Abs. (7) unberührt.

## 15 Vorauszahlung

(1) Die Netzbetreiber ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung zu verlangen. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

// gegen den Anschlussnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind;

// der Anschlussnehmer mit fälligen Zahlungen trotz wiederholter Mahnung wiederholt im Verzug ist.

(2) Forderungen des Netzbetreibers werden mit Rechnungsstellung fällig.

## 16 Haftungsregelung

(1) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers oder eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 Niederspannungsnetzanschlussverordnung (**Anlage 2**) entsprechend.

(2) Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistung oder der zulässigen Grenzen des Wirkfaktors ( $\cos \varphi$ ) dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) In den Fällen gemäß Kapitel 10 Abs. (9) des Vertrages stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

(4) Im Übrigen ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit an seine elektrischen Anlagen angeschlossenen Dritten oder Dritten, die den Anschluss nutzen, eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber im Fall eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden. Dies gilt nicht, sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Dritten ein eigener Anschlussnutzungsvertrag besteht.

(5) Verursacht der Anschlussnehmer durch den Betrieb seiner Anlage Schäden an Anlagen des Netzbetreibers oder Dritter, haftet er für diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage einem Anschlussnutzer zur Nutzung überlassen, bleibt er bei einem vom Anschlussnutzer verursachten Schaden gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Wird der Netzbetreiber wegen eines Schadens im Sinne von Satz 1 oder Satz 2 von Dritten in Anspruch genommen, haben der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer den Netzbetreiber von diesen Ansprüchen freizustellen.

## 17 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6 a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

## 18 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Anlagen des Anschlussnehmers übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers in den Netzanschlussvertrag ist der Anschlussnehmer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des auf das Wirksamwerden der Rechtsnachfolge folgenden Monats zu kündigen.

(4) Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende und vereinbarten Leistungen zu übermitteln.

(5) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückeigentümer, hat er den Netzbetreiber zu informieren, wenn er die Nutzung des Grundstücks beendet.

(6) Erfolgt nach Beendigung der Grundstücksnutzung durch den Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, keine unmittelbar sich anschließende Grundstücksnutzung durch einen neuen Mieter oder Pächter, tritt der Grundstückeigentümer in die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers aus diesem Vertrag ein.

## 19 Unterbrechung/Einschränkung der Anschlussnutzung und des Netzanschlusses

(1) Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten und Störungen in der Anschlussnutzung (z. B. Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden) sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

(2) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Unternehmen oder bei Zulieferbetrieben, Beschädigung von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG), öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag gehindert ist, ruhen diese, solange und soweit bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Unwirtschaftlichkeit ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Gleiches gilt bei Störungsbeseitigungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Wurde eine Störung oder Unterbrechung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Netzbetreiber verursacht, bleiben Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.

(3) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung dessen berechtigter Belange rechtzeitig von einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist der

Netzbetreiber zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromversorgung angewiesen ist und er diesem dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

(4) Eine Benachrichtigung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die Unterbrechung unverzüglich zu beheben. In den in Satz 1 genannten Fällen teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, weshalb er die Anlage des Anschlussnehmers vom Netz trennt bzw. getrennt hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos zu unterbrechen und, soweit erforderlich die jeweilige elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- // eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden;
- // den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern;
- // zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind;
- // zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind;
- // wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung dieses Vertrages erheblich zu wider handelt.

(6) In den Fällen des Abs. (5) teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde er die Anlage des Anschlussnehmers vom Verteilernetz getrennt hat.

(7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(8) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1 a Satz 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind. In den Fällen des Abs. (4) ist weitere Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer oder im Falle des Abs. (5) der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer zu gestatten.

(9) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder durch ihn beauftragte Dritte.

## 20 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach Eingang der vom Anschlussnehmer unterschriebenen Vertragsausfertigungen und Gegenzeichnung durch den Netzbetreiber in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende durch einen der Vertragspartner gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer spätestens vier (4) Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, sodass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Die Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn beim Anschlussnehmer wiederholt die Voraussetzungen einer Außerbetriebnahme des Netzanschlusses gemäß Kapitel 19 Abs. (4) des Vertrages vorliegen.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines eventuellen, mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie zu nutzen.

(5) Dieser Netzanschlussvertrag erlischt bei Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses nach Kapitel 9 dieses Vertrages.

(6) Der gesetzliche Anspruch auf Netzanschluss bleibt unberührt.

(7) Die zu diesem Vertrag gehörenden Anlagen können in beiderseitigem Einvernehmen ersetzt werden.

## 21 Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

(1) Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer 10-kV-, 20-kV- bzw. 30-kV-Transformatorstation oder Schaltstation mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer der Betriebsmittel ist, sorgt er für die Zustimmung des Eigentümers.

(2) Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten, für die Durchführung von berechtigten Sperrmaßnahmen gegenüber dem Anschlussnutzer, die Schaltberechtigung für die hierfür erforderlichen Betriebsmittel des Anschlussnehmers.

(3) Wünscht der Anschlussnehmer Schalthandlungen in seinem Interesse, hat er dem Netzbetreiber die veröffentlichten Pauschalen zu erstatten.

## 22 Vertragsausfertigung

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt; die **Anlage 3** wird gesondert unterzeichnet.



## 23 Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Anschlussnehmer maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfestes, zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

## 24 Besondere Regelungen Kundenanlagen nach § 3, Nr. 24 a/b EnWG

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet Letztverbraucher in seiner Anlage, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, darüber zu unterrichten, dass im Falle der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist. Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber in soweit von Schadenersatzansprüchen dieser Letztverbraucher frei soweit die Sperrung rechtmäßig war. Überlässt der Anschlussnehmer die Kundenanlage einem Dritten zur Nutzung so ist er verpflichtet diese Pflicht auf den Dritten zu übertragen.

(2) Der Netzbetreiber ist gemäß § 20 Abs. 1 d EnWG verpflichtet die Letztverbraucher, die von ihrem Recht auf freie Lieferantenwahl Gebrauch machen, über Unterzähler abzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kundenanlage durch Summendifferenzbildung zwischen dem Übergabezähler der Kundenanlage und den jeweiligen Unterzählern. Kommen für Übergabezähler und Unterzähler unterschiedliche Zählverfahren zur Anwendung und entstehen dadurch Abweichungen der abrechnungsrelevanten Werte vom tatsächlichen Verbrauch, so akzeptiert der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden abrechnungsrelevanten Werte. Kommt bei allen Letztverbrauchern das gleiche Zählverfahren zur Anwendung, entstehen keine derartigen Abweichungen. Lehnt der Anschlussnutzer die unterschiedlichen Zählverfahren wegen der vorstehend beschriebenen Nachteile ab, hat dies zur Folge, dass der Netzbetreiber den Letztverbrauchern, die von ihrem Recht der freien Lieferantenwahl Gebrauch machen, kein vereinfachtes Zählverfahren anbieten kann, sondern auch für diese Letztverbraucher registrierende Lastgangmessung erforderlich wird. In diesem Fall erfolgt keine Nutzungsüberlassung nach Kapitel 10 Abs. (10) des Vertrages.

## 25 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich künftig der Rechtsrahmen ändern bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind insbesondere die „Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss“, sowie der dazugehörigen Erläuterungen, heranzuziehen.

[4] Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

[5] Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

[6] Gerichtsstand ist Stuttgart.

## 26 Sonstige Vereinbarungen

## 27 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss
Anlage 2	Wortlaut § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
Anlage 3	Datenblatt

---

Datum	Unterschrift Anschlussnehmer
-------	------------------------------

---

Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer [sofern nicht identisch mit Anschlussnehmer]
-------	---

---

Datum	Unterschrift Netzbetreiber
-------	----------------------------